Satzung des "Merseburg-Tourist" e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Merseburg-Tourist" e.V. und hat seinen Sitz in Merseburg.

§ 2 Allgemeine Aufgaben

Aufgabe des Merseburg-Tourist e. V., im Weiteren Verein genannt, ist es, den örtlichen Fremdenverkehr und Tourismus zu fördern und zu vermehren.

Er soll dies erreichen durch:

- a) die Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Tourismus gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen,
- b) die Durchführung der örtlichen Tourismuswerbung, Öffentlichkeitsarbeit,
- c) die Gästeinformation,
- d) die Mitwirkung in Infrastrukturangelegenheiten,
- e) die Aufklärung der örtlichen Bevölkerung über die Erfordernisse und die Bedeutung des Tourismus.
- f) durch die Schulung seiner Mitglieder.

§ 3 Tätigkeitsbasis

Der Verein ist rechtsfähig und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf für Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder können volljährige, natürliche oder juristische Personen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- b) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
 - Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerdeentscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung der Frist von 3 Monaten.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegzug, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- e) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages vorliegen.

§ 5 Sonstige Mitgliedschaft

- a) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- b) Als "Fördernde Mitglieder" ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt im Übrigen das unter § 7 Gesagte.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner T\u00e4tigkeit zu unterst\u00fctzen und dem Verein erforderliche Ausk\u00fcnnfte zu geben.
- b) Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- c) Die "Fördernden Mitglieder" sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand j\u00e4hrlich mindestens einmal einberufen. Eine au\u00dferordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenst\u00e4nde beantragt. Die Mitgliederversammlungen (\u00a3 32 BGB) sind wenigstens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei eine Person nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §§ 10 und 11 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Anträge können ohne Frist eingereicht werden, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder unterzeichnet haben.
- d) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - aa) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Rechnungsprüfungsbericht; Entlastung des Vorstandes;
 - bb) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - cc) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - dd) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - ee) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes;
 - ff) Ernennung von Ehrenmitgliedern und "Fördernden Mitgliedern".

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

e) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- b) Der Vorstand leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder nach Buchstabe a), die den Verein gemeinsam vertreten.
- c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, die Wiederwahl ist zulässig. Tritt innerhalb einer Amtsdauer der Vorstand geschlossen zurück, ist durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen, die Wiederwahl ist zulässig.
- d) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- f) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben.

Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- aa) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse;
- bb) Aufstellung eines Haushaltsplanes;
- cc) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung;
- dd) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- ee) Einsetzung von Ausschüssen.

- g) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einstellen. Der Geschäftsführer hat in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.
- h) Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen geschäftsführenden Vorstand bilden, dem mindestens der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer angehören.
- i) Ein mit der Tourismusförderung beauftragter Mitarbeiter der Stadt kann in beratender Funktion und ohne Stimmrecht an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Einladung des Vertreters erfolgt wie im Pkt. d).

§ 10 Ausschüsse

- a) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- b) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen; sie können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- b) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung; sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Die Beitragsordnung

- a) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- b) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 14 Änderung der Satzung

- a) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung:
 - aa) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen;
 - bb) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Merseburg, die es für die Förderung der Satzungszwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung vom 24.Oktober 2001 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.11.2006 und mit Nachtrag vom 23.10.2008 neu gefasst und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Merseburg, am 23.10.2008